**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 4 (1957)

Heft: 4

Artikel: Kanton Thurgau

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-364852

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stellen, die in anderen Belangen weniger knauserig sind, hier zugeknöpft verhalten.\*

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz wird sich nach wie vor mit aller Energie dafür einsetzen, die Aufklärung über den Zivilschutz in alle Kreise unserer Bevölkerung zu tragen; denn nach wie vor ist es eine feststehende Tatsache, dass es ohne kriegsgenügenden Zivilschutz auch keine im Ernstfall die Probe bestehende Landesverteidigung gibt; darüber darf auch das betrübliche Ergebnis der Abstimmung über den Zivilschutzartikel nicht hinwegtäuschen.

\* Diese Bemerkung bezieht sich nicht auf die eidgenössischen Amtsstellen, sondern auf die Handels- und Industriekreise. Zentralsekretariat SBZ).



#### Kanton Bern

Unter Berufung auf das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Zivilschutz vom 12. April 1957 wandte sich der Regierungsrat des Kantons seinerseits mit Kreisschreiben vom 26. April 1957 an die Gemeindebehörden der im Zivilschutz organisationspflichtigen Ortschaften. Mit dem Bundesrat vertritt die Berner Regierung in diesem Schreiben die Auffassung, dass die für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege und im Kata-strophenfall notwendigen Massnahmen nicht eingestellt werden dürfen. Die begonnene Rekrutierung und Ausbildung des Zivilschutzkaders sind trotz des Volksentscheides vom 3. März 1957 weiterzuführen. Der Berner Regierungsrat hält fest, dass wir auf diesem wichtigen Gebiet unserer Landesverteidigung nicht noch mehr in Rückstand geraten dürfen. Es muss dafür gesorgt werden, dass in den organisationspflichtigen Ge-meinden und Betrieben Verantwortliche bezeichnet und ausgebildet werden, die im Falle einer Verschlechterung der internationalen Lage befähigt sind, die Massnahmen und Vorkehren zum Schutz der gefährdeten Zivilbevölkerung zu treffen. Die kantonale Militärdirektion ist beauftragt worden, die notwendigen Kurse zur Ausbildung des noch fehlenden leitenden Personals aller örtlichen und betrieblichen Schutz- und Betreuungsorganisationen durchzuführen. Sie wird in nächster Zeit die verantwortlichen Ortschefs zu einem orientierenden Rapport einladen. Der Berner Regierungsrat hält abschliessend fest, dass der Schutz und die Betreuung der Zivilbevölkerung zu den vornehmsten Pflichten unserer souveränen Gemeinden gehört und sagt wörtlich: «Seien Sie sich, als verantwortliche Gemeindebehörde, dessen bewusst und helfen Sie mit, den so dringend notwendigen Zivilschutz auch ohne speziellen Verfassungsartikel weiter aufzubauen.»



# Kanton Thurgau

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 1957 zur Frage der Weiterführung der Zivilschutz-Vorbereitungen Stellung genommen. Er stimmte der vom kantonalen Militärdepartement in Uebereinstimmung mit den Behörden der zivilschutzpflichtigen Gemeinden beantragten beschränkten Weiterführung der Vorbereitungen für den Zivilschutz zu. Die vorgesehenen Massnahmen umfassen die Ergänzung und Ausbildung der Kader der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen in kantonalen und gemeindeweisen Kursen und die Erstellung der Mannschaftslisten. Die Ausbildung der Mannschaft wird jedoch zurückgestellt. Lediglich die Mannschaften der Kriegsfeuerwehren sind auf Grund der kantonalen Vorschriften des Assekuranzdepartementes auszubilden.



### Kanton Solothurn

Durch Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 1957 wurde die kantonale Zivilschutzstelle beauftragt, mit dem Ausbau der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen im bisherigen Umfange fortzufahren. Die organisationspflichtigen Ortschaften und Betriebe sowie alle Mitarbeiter wurden ersucht, auch ihrerseits die von der kantonalen Stelle verlangten Anordnungen im bisherigen Sinne zu treffen.



### Stadt Zürich

Die Exekutivbehörde (Stadtrat) der grössten Schweizer Stadt hat beschlossen, im «Tagblatt der Stadt Zürich» eine Orientierung an die Bevölkerung über den weiteren Aufbau der Zivilschutzorganisationen zu erlassen.

## Zürcherischer Bund für Zivilschutz

Am 17. Mai 1957 fand im vollbesetzten Zunftsaal zur Schmiden in Zürich die ordentliche Generalversammlung des «Zürcherischen Bundes für Zivilschutz» statt. Der Vorsitzende, Dr. F. Wanner, konnte unter den Anwesenden Regierungspräsident Dr. W. König, alt Regierungsrat Dr. R. Briner sowie die Stadträte Sieber (Zürich) und Brunner (Winterthur) begrüssen.

In seinem Jahresbericht gab der Geschäftsführer A. Schneider eine kurze Charakterisierung der Weltlage und wandte sich gegen ein Pamphlet der Zivilschutzgegner, die vor dem 3. März behauptet hatten, der Luftschutz von 1940 habe gegenüber den Flächenbränden von 1944 versagt, jedoch verschwiegen, dass bei diesen Katastrophen Tausende von Menschen dank den Luftschutzmassnahmen ihr Leben retteten. Die Vertreterin der Zürcher Frauenzentrale, Frl. Kuhn, gab einen Ueberblick über das von den

Frauenverbänden auf dem Gebiete des Zivilschutzes Geleistete und Geplante.

Für den nach zweieinhalbjähriger verdienstvoller Amtszeit zurücktretenden Direktor Dr. F. Wanner wurde als neuer Präsident Notar E. Peyer gewählt. Regierungspräsident Dr. W. König bekundete in einem Kurzreferat seine Ueberzeugung, dass das Volk nicht die Notwendigkeit des Zivilschutzes verneint habe. Er glaubt, dass auf freiwilliger Basis auch mit weniger Helfern bessere Resultate erzielt werden können. Auf Grund der geltenden Bundesbeschlüsse und Verordnungen geht die Ausbildung der Kader der zivilen Organisationen im bisherigen Rahmen weiter, und es ist er-freulich, wie positiv die Teilnehmer sich einstellen. Zum Abschluss wurden der neue Film des Armeesanitätsdienstes «Kameradenhilfe» und der deutsche Aufklärungsfilm «Gefährliche Nachbarschaft»



## Kanton St. Gallen

In einem Kreisschreiben an die Gemeinderäte der zivilschutzpflichtigen Gemeinden und an die organisationspflichtigen Betriebe führt das kantonale Militärdepartement alle Massnahmen auf, die zur Förderung des Zivilschutzes getroffen werden sollen. Darin wird u. a. ausgeführt: «Mit dem Bundesrat sind auch wir der Auffassung, dass die für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege und im Katastrophenfall notwendigen Massnahmen nicht eingestellt werden dürfen. Auf diesem Gebiet unserer Landesverteidigung darf der Rückstand nicht noch grösser werden. Die begonnenen Aufbauarbeiten im Zivilschutz sind trotz dem Volksentscheid vom 3. März 1957 weiterzuführen. In Zusammenarbeit mit den organisationspflichtigen Gemeinden und Betrieben sollen daher im Rahmen der Budgetkredite die vorläufig mög-lichen Massnahmen und Kurse durchgeführt werden. In allen organisations-pflichtigen Gemeinden und Betrieben ist das Kader weiter zu fördern, damit dieses im Falle einer plötzlichen Verschlechterung der internationalen Lage befähigt ist, in Verbindung mit den Gemeindebehörden die ersten Massnahmen zum Schutze der gefährdeten Bevölkerung zu treffen. Die Aufklärung der Bevölkerung ist durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit unserer Zivilschutzstelle und dem kantonalen Bund für Zivilschutz weiterzuführen. Nachdem die schweizerischen Frauenverbände kürzlich ihre Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit im Zivilschutz zum Ausdruck gebracht haben, wollen wir hoffen, dass die unerlässliche Hilfe der Frauen auf dem Wege der Freiwilligkeit erreicht werden kann. In Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen, Samariterkreisen und ähnlichen Organisationen soll daher in den Gemeinden die Durchführung von freiwilligen Kurzkursen für die Bevölkerung, vorerst in mindestens sechsstündigen Kursen für Selbst- und Kameradenhilfen (Erste Hilfe), in die Wege geleitet werden. Gemeinden und Betriebe werden ersucht, der Beschaffung von Zivilschutzmaterial und baulichen Luftschutzmassnahmen (Errichtung von Sanitätshilfsstellen, Löschwasserbecken usw.) ihre stete Beachtung zu schenken.»